

**RS OGH 1997/7/23 7Ob2418/96f,  
4Ob84/98a, 1Ob46/99t, 8Ob13/99s,  
7Ob55/00i, 3Ob241/02s, 6Ob248/03v,  
90**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.07.1997

## Norm

ABGB §905 Abs2 IIA

## Rechtssatz

Nach der Gefahrtragungsregel des § 905 Abs 2 ABGB trägt der Schuldner bis zur Zahlung in der vereinbarten Weise die Gefahr des zufälligen Verlustes (worunter auch der Fall einer Veruntreuung durch den Treuhänder subsumiert wird), muss also im Falle des zufälligen Verlustes noch einmal zahlen; daraus folgt aber, dass nach der Erfüllung in der vereinbarten Weise die Gefahr des zufälligen Verlustes nicht mehr vom Schuldner zu tragen ist (JBI 1995, 590).

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 2418/96f  
Entscheidungstext OGH 23.07.1997 7 Ob 2418/96f  
Veröff: SZ 70/152
- 4 Ob 84/98a  
Entscheidungstext OGH 05.05.1998 4 Ob 84/98a  
Auch; Beisatz: Lässt sich der durch den Verlust des Treugutes aufgetretene Schade nicht dem Vermögen eines der Treugeber zuordnen, trifft er im Zweifel - mangels anderslautender Vereinbarung - beide Treugeber gleich. (T1)
- 1 Ob 46/99t  
Entscheidungstext OGH 29.06.1999 1 Ob 46/99t  
Vgl; Beis wie T1
- 8 Ob 13/99s  
Entscheidungstext OGH 07.09.2000 8 Ob 13/99s  
Vgl; Beis ähnlich T1; Veröff: SZ 73/137
- 7 Ob 55/00i  
Entscheidungstext OGH 30.03.2001 7 Ob 55/00i  
Vgl; Beis wie T1
- 3 Ob 241/02s  
Entscheidungstext OGH 18.12.2002 3 Ob 241/02s  
Vgl auch; Beis ähnlich wie T1; Beisatz: Gleichmäßige Risikoverteilung in Fällen mehrseitiger Treuhand beim Kaufvertrag, wenn die Veruntreuung der Kaufpreisvaluta durch den Treuhänder, nach vereinbarungsgemäßer Übermittlung des Kaufpreises an den Treuhänder, aber noch vor Erfüllung der Bedingungen für die Auszahlung an den Verkäufer erfolgte. (T2)
- 6 Ob 248/03v  
Entscheidungstext OGH 11.12.2003 6 Ob 248/03v  
Vgl; Beisatz: Bei der Veruntreuung des erlegten Kaufpreises durch den gemeinsamen Treuhänder trifft das Risiko mangels vertraglicher Risikoregelung in ergänzender Vertragsauslegung nach dem hypothetischen Parteiwillen die Vertragsparteien gleichteilig. Wenn sie am Kaufvertrag festhalten, hat der Käufer die Hälfte des Kaufpreises nochmals zu zahlen. Der Kaufvertrag ist wegen des Wegfalls der Vertrauenswürdigkeit des Treuhänders nunmehr zwischen den Parteien Zug um Zug abzuwickeln. (T3); Veröff: SZ 2003/160
- 9 ObA 190/05i  
Entscheidungstext OGH 25.01.2006 9 ObA 190/05i

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107960

## Dokumentnummer

JJR\_19970723\_OGH0002\_0070OB02418\_96F0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)